

WEITERENTWICKLUNG DES TRANSPARENZREGISTERS ZUM „VOLLREGISTER“

VON ANDREA SEEMANN, STEUERBERATERIN

ABSTRACT

Durch das Transparenzregister- und Finanzinformationsgesetz sind nunmehr auch die Gesellschaften zum Transparenzregister meldepflichtig, die bisher aufgrund der Meldefiktion nach § 20 Abs. 2 GwG keine Meldung abgeben mussten.

Gesetzgebungsverfahren/Hintergrund

Das zum 1. August 2021 in Kraft tretende Transparenzregister- und Finanzinformationsgesetz¹ dient u.a. der Umsetzung einer EU-Richtlinie, wonach die Transparenzregister der EU-Mitgliedstaaten miteinander zu vernetzen sind. Da das deutsche Transparenzregister bisher teilweise als Auffangregister ausgestaltet ist, wäre eine solche Vernetzung derzeit nicht möglich. Deshalb wird das Transparenzregister nun zum Vollregister weiterentwickelt.

Alle Gesellschaften, für die bisher die Meldefiktion nach § 20 Abs. 2 GwG galt, müssen nunmehr eine aktive Meldung zum Transparenzregister abgeben. Das Transparenzregister fordert also nunmehr eine eigene Meldung auch für Gesellschaften, deren Beteiligungsverhältnisse und damit deren wirtschaftlich Berechtigte aus dem Handelsregister, etwa über Gesellschafterlisten bei GmbHs oder Handelsregistereinträge bei Kommanditgesellschaften, ersichtlich sind. Zahlreiche Gesellschaften waren bisher aufgrund dieser Meldefiktion von einer aktiven Meldung beim Transparenzregister befreit.

Übergangsfristen

§ 56 Abs. 8 bis 10 GwG sieht Übergangsregelungen für die Gesellschaften vor, die bisher aufgrund der Mitteilungsfiktion keine Meldung zum Transparenzregister abgeben mussten:

- Aktiengesellschaft, europäische Aktiengesellschaft (SE), Kommanditgesellschaft auf Aktien: Meldung bis zum 31. März 2022
- Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH), Genossenschaft, europäische Genossenschaft oder Partnerschaft: Meldung bis zum 30. Juni 2022
- in allen anderen Fällen: Meldung bis zum 31. Dezember 2022

Unstimmigkeitsmeldungen wegen des Fehlens einer Eintragung sind für diese Gesellschaften, für die bisher eine Mitteilungsfiktion gegolten hat, bis zum 1. April 2023 nicht abzugeben.

Praxisbezug

Die Änderung des Transparenzregisters wird für viele Unternehmen mit einem erheblichen Mehraufwand einhergehen. Dies gilt auch deshalb, weil im Zusammenhang mit den Meldepflichten nach wie vor vielzählige Fragen ungeklärt sind. Das betrifft insbesondere „mehrstöckige“ Beteiligungsverhältnisse, Poolverträge, Vollmachten oder ähnliche Kontrollverhältnisse. Die FAQs des Bundesverwaltungsamts zum Transparenzregister wurden mehrmals geändert und angepasst, zuletzt am 9. Februar 2021.² Gerade auch vor dem Hintergrund der Weiterentwicklung des Transparenzregisters zum Vollregister müssen – auch zur Reduzierung des Bürokratieaufwands – diese rechtlichen Unsicherheiten bezüglich der Ermittlung der wirtschaftlich Berechtigten nunmehr beseitigt werden. ◆

2 BVA, Fragen und Antworten zum GwG, Stand 9. Februar 2021, abrufbar unter: https://www.bva.bund.de/DE/Das-BVA/Aufgaben/T/Transparenzregister/_documents/FAQ_transparenz_kachel.html



Andrea Seemann ist Steuerberaterin und Partnerin bei Hennerkes, Kirchdörfer & Lorz.

KEYWORDS

Transparenzregister • Vollregister • Finanzinformationsgesetz

1 Vgl. Bundestag Drucksache 19/28164.